Kreisverwaltung COCHEM-ZELL

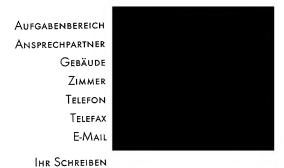


... Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-K 1081/2003





UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 1081/2003 (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 22.01.2008

Vorhaben Ort

Errichtung von 4 Windkraftanlagen

Landkern,

Gemarkung

Landkern, Flur: 3 Flurst.: 63, 48

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBI. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BlmSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4, Nabenhöhe 98 m, Rotordurchmesser 71 m, in der Gemarkung Landkern, Flur 3, Flurstükke 63, 48

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen erteilt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BlmSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

<u>Lärm:</u>

- 1. Der Schallleistungspegel der Windkraftanlage, Typ ENERCON E –70 E 4, von 103 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.
- 2. Die Windkraftanlage, Typ ENERCON E –70 E 4, darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1.1	Wohnhaus am nordöstlichen Ortsrand von Landkern	nachts:	34 dB(A)
IP 1.2	Wohnhaus am nördlichen Ortsrand von Landkern	nachts:	36 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts:	42 dB(A)
IP 2.2	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts:	42 dB(A)
IP 3	Wohnhaus Aussiedlerhof Waldhof	nachts:	40 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	nachts:	39 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1.1	Wohnhaus am nordöstlichen Ortsrand von Landkern	nachts:	40 dB(A)
IP 1.2	Wohnhaus am nördlichen Ortsrand von Landkern	nachts:	45 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts:	45 dB(A)
IP 2.2	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts:	45 dB(A)
IP 3	Wohnhaus Aussiedlerhof Waldhof	nachts:	45 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	nachts:	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 5. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen:
 - der Schallleistungspegel der Einzelanlagen gemäß FGW-Richtlinie

 der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an den maßgeblichen Immissionsorten

IP 1.1	Wohnhaus am nordöstlichen Ortsrand von Landkern	nachts:	34 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts:	42 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	nachts:	39 dB(A)

• die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

IP 1.1	Wohnhaus am nordöstlichen Ortsrand von Landkern	nachts:	40 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts:	45 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	nachts:	45 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Die Messung muss während ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95 % der Nennleistung). Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden. Der Messbericht ist der v. g. Stelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

Schattenwurf:

- 6. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung darf durch die Zusatzbelastung der hier beantragten Windkraftanlagen an den Immissionsorten
 - A: "Waldhof",
 - C: "Am Meilenstein",
 - D: "Landkern",
 - E: "Neuhof" und
 - G: "Hambuch"

kein Immissionsbeitrag erfolgen, der zu einer Überschreitung der Richtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von **30 Stunden/Jahr** und **30 Minuten/Tag** führt.

Dazu sind die Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

- 7. An den Immissionsorten
 - B: "Rosenhof",
 - F: "Suhrhof" und
 - H: "Illerich"

darf aufgrund der Vorbelastung kein weiterer Beitrag zum Schattenwurf mehr durch die beantragten WEA (Zusatzbelastung) entstehen.